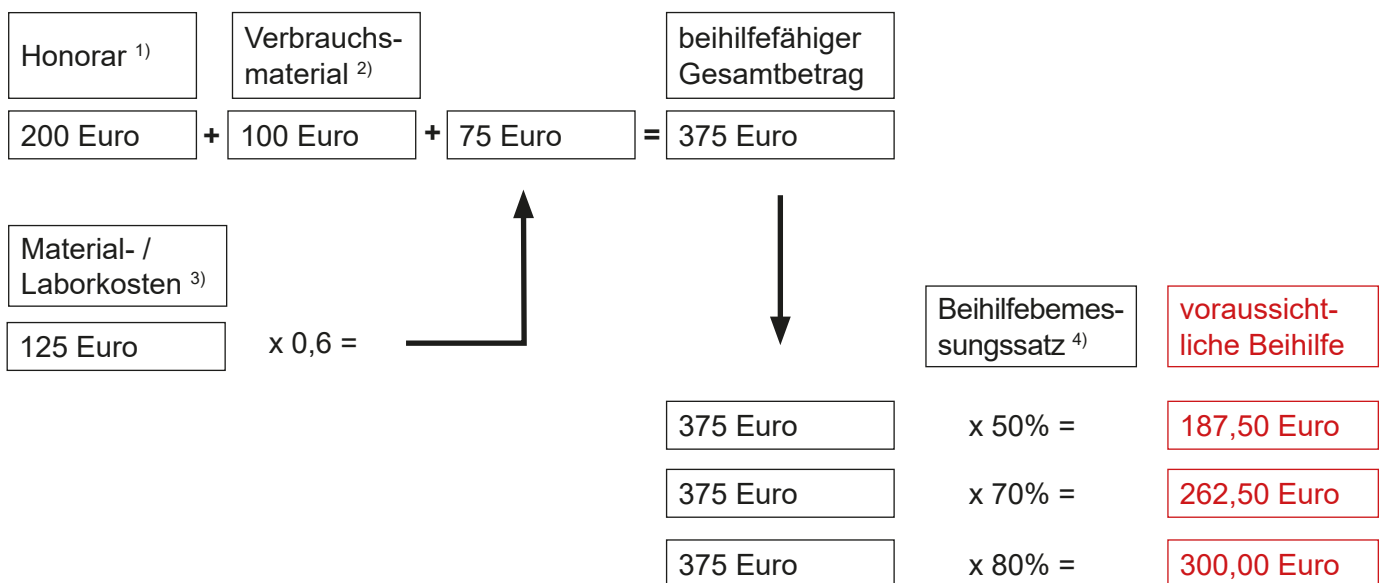


Berechnungshilfe „Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen“ bei Zahnersatz

Anhand dieser Berechnungshilfe und mit Einsatz eines Heil- und Kostenplans können Sie die voraussichtliche Beihilfe bei Zahnersatz (Brücken, Prothesen, Implantate) ermitteln, sofern Sie Beamter, Pensionär, berücksichtigungsfähiger Angehöriger und privat versichert sind. Herangezogen werden § 7 Hamburgische Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) in Verbindung mit dem Hamburgischen Beamten-gesetz (HmbBG).

Bitte beachten Sie, dass das Ergebnis dieser Berechnung unverbindlich ist, da es sich bei Kostenvorschlägen lediglich um geschätzte Kosten handelt und sich die tatsächlichen Kosten erst bei der Behandlung ergeben. Es ist möglich, dass durch Falscheingaben oder unvollständige Eingaben ein abweichender Betrag berechnet wird. Auch kann Ihre geplante Behandlung Leistungen enthalten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen beziehungsweise gar nicht beihilfefähig sind. Beachten Sie hierzu das Merkblatt über die Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen.



Hinweise zur Berechnung:

zu 1) Grundsätzlich sind Aufwendungen für das ärztliche **Honorar** bis zum 1,8 bzw. 2,3 fachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beihilfefähig. Nur im Einzelfall und mit medizinischer Begründung können Sätze von 2,5 bzw. 3,5 beihilfefähig sein.

Den von Ihrem Zahnarzt angeführten Satz (auch Faktor oder Punkte genannt) finden Sie in Ihrem Heil- und Kostenplan. Bitte prüfen Sie, ob hier ein höherer Wert als 1,8 bzw. 2,3 angegeben worden ist. Ist dies der Fall, kann der Betrag der tatsächlich gewährten Beihilfe stark von dieser Berechnung abweichen.

zu 2) Zum **Verbrauchsmaterial** gehören z.B. Abformmaterial und Anästhetika. Diese können auf der Zahnarztrechnung extra aufgeführt sein.

zu 3) **Material-/ Laborkosten** können Mehrwertsteuer enthalten. Diese ist mit anzugeben.

Aufwendungen für zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten), Edelmetalle, Edelmetalllegierungen und Keramik einschließlich der dazugehörigen Handwerksleistungen sind im Umfang von 60 vom Hundert beihilfefähig.

zu 4) Ihren maßgeblichen **Beihilfebemessungssatz** (50, 70 oder 80 %) können Sie § 80 Abs. 9 HmbBG entnehmen

Bitte beachten Sie auch die zweite Seite.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Kontakt:

ZPD Hamburg | Fachbereich Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beihilfe@zpd.hamburg.de | Internet: www.zpd.de/beihilfe

Unsere Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4500.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.